

§ 2 22

1. Kapitel. Kreis der versicherten Personen

Publizisteneigenschaft bei Übersetzung etwa von Betriebsanleitungen, technischen Ausführungen, Urkunden und dergleichen (hier fehlt das erforderliche eigenschöpferische Element).

E. Nicht vom KSVG erfasste Tätigkeiten

Vorbemerkung

22 Aus einer großen Zahl ebenfalls als künstlerisch/publizistisch nach dem KSVG geltend gemachter Berufe folgt hier eine Auswahl, die weitgehend der entsprechenden Aufstellung von *Zimmermann/Schulz* (a. a. O.) entnommen ist und etwa 250 Tätigkeitsfelder umfasst. Diese können in aller Regel nicht als KSVG-pflichtig angesehen werden. Die Auswahl enthält grundsätzlich nicht die bereits an anderer Stelle mit Fundstellen als nichtkünstlerisch/nichtpublizistisch dargestellten Tätigkeiten. In Einzelfällen schien es jedoch angebracht, die betreffenden Tätigkeiten auch an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen.

Als **nichtkünstlerisch/nichtpublizistisch** sind folgende Tätigkeiten (bzw. Tätigkeitsbereiche) zu werten:

Aikaido-Lehrer, Aktmodell, Alexandertechnik-Lehrer (keine Kunstlehre, sondern – vergleichbar Physiotherapeuten – Vermittlung einer die Körperhaltung betreffenden Technik), Architekt, Assistent eines Werbefotografen (ohne eigenschöpferische Leistung), Astrologe, Atem-, Sprech-, Stimmlehrer (bei medizinisch-therapeutischen Maßnahmen; bei Stimmbildnern im Gesangsunterricht dagegen KSVG-Pflicht), Ausstatter, Ausstellungs-, Messe-, Museumsgestaltung (wenn handwerkliche Leistung), Batik, Beschäftigungstherapeut, Bewegungspädagoge, Bewusstseinerweiterungskurs, Bibellehrer, Bildingenieur (auch Bildmeister, Bildmischer, Bildtechniker), Bleiverglaser, Bühnenausstatter (auch Bühneninspektor, Bühnenmeister), Casting-Director, Computer-Visualist, Cutter (-Assistent), Demoskopie, Denkmalpfleger, Designberater, Digitalretusche, Diplom-Rhythmik-Lehrer, Direktrice in Bekleidungsindustrie, Dolmetscher (auch Konferenzdolmetscher), Drachenbauer, Drahtschmuckhersteller, Drehorgelspieler, Dressman, Druckvorlagenhersteller, Einzeilmöbelhersteller, Eltern-Kind-Kurse (Durchführung von E.), Entwurfs- und Schnittdirektrice, Event-Manager, Farbtechnik, Filmausstatter, -editor, -kaufmann, -tricktechniker, -vorführer, Filmproduzent (i. d. R. keine künstlerische, sondern kaufmännische, organisatorische und akquisitorische Tätigkeit), Foodstylist, Fotograf (handwerklich), Fotodesign-Assistent (Arbeit nach Vorgaben), Fotomodell (Mannequin, Dressman, Hostess), Fremdenführer, Gartendesigner (handwerkliche Tätigkeit), Gesprächsteilnehmer in Talkshow, Gewandmeister, Grab-, Bestat-

Umfang der Versicherungspflicht

23 § 2

tungs-, Trauerredner (vgl. hierzu aber unter Rdnr. 21), Hair-Stylist, Holzspielzeughersteller, Hutmacher, Ikebana, Informationsfahrtbegleiter, Interviewer, Interviewpartner, Kampfsportlehrer, Karaoke, Kartenleger, Kartograph, Klöppler, Kommunikationsunterricht, Komparse, Kontakter, Korbflechter, Korrepetitor, Kosmetiker, Kostümbildner-Assistent (weisungsgebunden), Kunsthandwerker, kunsthistorische Vorträge (in Erwachsenenbildung), Kunsttherapeut (vgl. auch Rdnr. 18 und unter „Musiktherapeut“ Rdnr. 12), Lampenbauer, Lichttechniker (keine eigenständige künstlerische Tätigkeit), Locationsmanager (-hunter, -sucher, -scout), Marketingfachmann, Marktforscher, Maskenbildnerassistent, Media-Berater, Medienbeobachtung (-forscher), Meinungsforscher, Messe- und Veranstaltungsfachmann, Modellbauer (kann im Einzelfall künstlerisch sein), Museums- (Stadt-, Fremden- und Kunstführer), Musiktherapeut (vgl. auch Rdnr. 12 und unter „Kunsttherapeut“ Rdnr. 18), Musterzeichner, Notenstecher, -schreiber (handwerkliche Tätigkeit), Orchesterwart, Origami, Patchwork, Pornodarsteller, Portraitmaler (keine eigenständige künstlerische Leistung), Projektmanager (kaufmännisch/organisatorische Tätigkeit im Vordergrund), Promoter, Propagandist, Puppenmacher, Puppenherstellung aus Textilmaterial, Putzmacher, Pyrotechniker, Quizassistent, -teilnehmer, Redaktions-Assistenz (-mitarbeit), Reiseleiter, Reprograf, Requisiteur, Rhetorikunterricht, Rhythmiklehrer, Schausteller, Scherenschnitt, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Schriftleiter (jedoch nur dann nichtpublizistisch, wenn nicht dasselbe gemeint ist wie bei dem „Katalogberuf“ des Redakteurs), Schriftsetzer, Scriptgirl, Souffleur, Special Effect (kann im Einzelfall künstlerisch sein), Spielpädagoge, Sprachtherapeut, Statist, Steinbildhauer/Steinmetz, Stilkunde, Stillfotografie, Striptease-Tänzer(in), Studienleiter (Erwachsenenbildung), Studienreiseleiter, Tätowierer (außer in Einzelfällen, die deutlich künstlerisch sind oder wenn sich die Tätigkeit auf den Entwurf von – künstlerischen – Tattoos beschränkt; vgl. BSG, Urt. vom 28.2.2007, Az B KS 2/07 R.), Tai-Chi-Lehrer, Tanzlehrer (-Therapeut), Textildruckhersteller, Tierpräparator, Tiertrainer, Töpfer (außer bei Anerkennung in Fachkreisen), Tonassistent (Toningenieur, -techniker), Veranstaltungsberatung (-konzeption, -regie), Videoeditor, Visagist (im Einzelfall künstlerisch, wenn mit Maskenbildner vergleichbar), wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Werbefachwirt (-gestalter), Yoga-Lehrer, Ziseleur.

F. Nachweise

Für die Versicherung nach dem KSVG kommt es nicht darauf an, 23 dass der Künstler (Publizist) für seine Tätigkeit ausgebildet wurde. Entscheidend ist, dass er als Selbstständiger eine künstlerische oder publizis-